

GESETZBLATT¹¹¹

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 27. Februar 1960	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
11.2.60	Zweite Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	111
11.2.60	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften	112
11.2.60	Vierte Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	114
• 11.2.60	Erste Durchführungsbestimmung zur Vierten Verordnung über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben	119
3.2.60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Kleingarten- und Siedlungswesen und die Kleintierzucht.....	121
23.1.60	Anordnung über Rinderbesamungsgebühren	121
26.1.60	Anordnung über die Durchführung der Strafvollstreckung (Strafvollstreckungsordnung)	121
10.2.60	Anordnung über die Steuerbefreiung für Umsätze aus der Lieferung von Kunstblumen und Festartikeln, Landwirtschaftsartikeln aus Ton und Spankörben	126
	Berichtigung	126
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	126

Zweite Verordnung* über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften.

Vom 11. Februar 1960

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften (GBI. I S. 137) wird auf Vorschlag des Beirates für LPG beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitrag zur Sozialversicherung beträgt 9 •/• der beitragspflichtigen Einkünfte für das Kalenderjahr.

(2) Der Teil der Jahreseinkünfte, der den Betrag von 7200 DM übersteigt, ist beitragsfrei.

(3) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 96 DM.*

§ 2

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die von den Mitgliedern der LPG aufzubringenden Beiträge sind von der LPG der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadt-

kreises zu überweisen. Die LPG ist für die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge der Mitglieder verantwortlich.“

§ 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Prämien für Planübererfüllung und besondere Einzelleistungen, die aus dem Prämienfonds gezahlt werden, sowie Unterstützungen aus dem Hilfsfonds sind beitragsfrei.

(2) Für die Dauer des Bezugs von kurzfristigen Barleistungen, Schwangerschafts- und Wochenhilfe sowie Vollrente besteht Beitragsfreiheit“

§ 4

Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„Die Berechnung des Jahresbeitrages für das Jahr 1959 wird entsprechend den Prinzipien dieser Verordnung in einer Durchführungsbestimmung geregelt“

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft

Berlin, den 11. Februar 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

* (1.) VO (GBI. I 1959 S. 137)

Die...
A 4